

Nutzungsordnung für das städtische Festzelt

§1

Nutzungsgegenstand

Nutzungsgegenstand ist das Festzelt der Stadt Tambach-Dietharz.

§2

Nutzungsberechtigte

Das Festzelt dient vorrangig der Förderung des kulturellen Lebens der Stadt Tambach-Dietharz und wird für kulturelle Veranstaltungen vergeben. Nutzungsberechtigte sind die Vereine der Stadt Tambach-Dietharz.

Ebenso kann die Nutzung des Festzeltes von anderen Gemeinden beantragt werden. Hierfür gibt es eine gesonderte Vereinbarung, in der die gegenseitige Vergabe geregelt ist.

§3

Aufstellen und Abbau des Festzeltes

Für den Auf- und Abbau des Festzeltes sind vom Nutzer mindestens 6 Personen vorzuhalten. Die Überwachung des ordnungsgemäßen Auf- und Abbaus erfolgt durch einen zuständigen Mitarbeiter des Bauhofes.

§4

Nutzungsbedingungen

Die Nutzung des Festzeltes wird bei der Vorlage eines entsprechenden Antrages schriftlich genehmigt. Für die Nutzung gelten folgende Bedingungen:

1. Der Nutzer stellt die Stadt Tambach-Dietharz von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten, den Besuchern seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Festzeltes stehen.
2. Gemäß Prüfbuch Nr. HE-223354 ist durch den Nutzer bei der zuständigen Unteren Bauaufsicht des Landratsamtes Gotha eine Gebrauchsabnahme vornehmen zu lassen.
3. Bei Veranstaltungen sind zwingend notwendig zwei Feuerlöscher (je 6 kg) im Festzelt sichtbar aufzustellen. Diese müssen durch den Nutzer bereitgestellt werden. Es besteht die Möglichkeit der Ausleihe. Gegen eine Kautionshöhe von 200,00 € (100,00 € pro Feuerlöscher) können diese bei der Stadt Tambach-Dietharz ausgeliehen werden.
4. Das Rauchen im Festzelt ist verboten.
5. Beschädigungen des Festzeltes sind sofort bei der Stadt Tambach-Dietharz anzuzeigen. Entstandene Schäden werden auf Kosten des Nutzers durch die Stadt Tambach-Dietharz beseitigt.

**§5
Nutzungsentgelt**

Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird in einer Nutzungsentgeltordnung geregelt.

**§6
Inkrafttreten**

Die Nutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tambach-Dietharz, den 15.09.2022

gez. Schütz
Bürgermeister

Siegel